



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1904 gegründete Verein führt den Namen „Handels- und Gewerbeverein Wendlingen am Neckar e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Nürtingen (Register-Nr.: VR 824) eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) und der freiberuflich Tätigen in Wendlingen am Neckar zur Wahrnehmung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Insbesondere soll der Verein
 - die Belange der Gewerbetreibenden und freiberuflich Tätigen vertreten
 - die Mitglieder über Vorgänge in der Stadt informieren
 - den Mitgliedern durch Vortragsveranstaltungen eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen
 - durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen
 - die zuständigen Behörden über die Probleme, Anliegen und Wünsche seiner Mitglieder unterrichten, durch Öffentlichkeitsarbeit Kontakt zur Presse halten, die Medien über Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seiner Mitglieder in Kenntnis setzen.
- (2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten dem oben dargelegten Vereinszweck zu dienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt der Verein nicht.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme soll jedoch vor allem dann nicht abgelehnt werden, wenn der Anmeldende andernfalls gegenüber Mitgliedern in sachlich



nicht gerechtfertigter Weise ungleich behandelt und unbillig einer Benachteiligung im Wettbewerb ausgesetzt würde. Eine Ablehnung ist in Sonderheit dann sachlich gerechtfertigt bzw. nicht unbillig, wenn der Anmeldende sich im Wettbewerb unlauter verhalten und in einer Weise gegen kaufmännische Gepflogenheiten und Anstand verstoßen hat, die seine Aufnahme dem Verein nicht als zumutbar erscheinen lässt.

- (4) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Auf dem entsprechenden Verfahrensweg kann die Ehrenmitgliedschaft auch wieder aberkannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein, bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen in der Satzung festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt kein weiteres Rechtsmittel zu.

§ 6 Beiträge, Dienstleistungen und Spenden

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschlossen werden. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich jeweils für Ihre Abteilung gesonderte Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit, genießen jedoch alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Der Gesamtvorstand kann auf schriftlichen, an ihn zu richtenden Antrag eines Mitglieds einen Beitrag oder eine Umlage im Einzelfall stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Spenden über einer in der Beitragsordnung festgesetzten Grenze sind der Mitgliederversammlung durch den Vorstand unter namentlicher Nennung des Spenders mitzuteilen.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vereinten Interessen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 - zwei Vorsitzende
 - der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
 - der Schriftführer / die Schriftführerin
 - der Referent / die Referentin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - die Abteilungsleiter / Abteilungsleiterinnen der Abteilungen gem. §11, bei Verhinderung deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen oder jeweils eine andere Person der Abteilung.
 - bis zu 5 Beisitzer / Beisitzerinnen
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand i. S. d. § 26 BGB bilden:
 - zwei Vorsitzende
 - der Schatzmeister / die Schatzmeisterin

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstände (vgl. oben § 9 (2)) bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
- (5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere obliegt dem Vorstand



- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- die Beschlussfassung über die Ordnung des Vereins
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen
- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- die Beratung und Beschlussfassung über Stundungs- und Erlassanträge gem. § 6 (5) dieser Satzung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Ausschüsse.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll eine Beschlussfassung der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

- (6) Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende einberuft. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Die Punkte der Tagesordnung müssen angekündigt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine geheime Abstimmung findet nur auf ausdrückliches Verlangen eines Vorstandsmitglieds statt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (8) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung von Protokollen über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt das tagende Vereinsorgan aus seinen Reihen einen Vertreter. Sämtliche Protokolle sind vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein und führt die Kassengeschäfte. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresabrechnung wird von zwei Kassenprüfern kontrolliert, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (10) Der Gesamtvorstand ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (11) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder Betriebsangehörige von Vereinsmitgliedern gewählt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands gleich aus welchem Anlass vorzeitig aus, kann der Restvorstand (vgl. oben § 9 (4)) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.



§ 11 Abteilungen

- (1) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Abteilungen innerhalb des Vereins gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (2) Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter/in und dessen Stellvertreter/in geleitet. Der Abteilungsleiter ist ein besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
- (4) Die Abteilungen verwalten die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für den satzungsgemäßen Zweck im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
- (5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt der Verein auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung eine Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Gesamtvorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten entsprechend der Satzung
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands und des Ausschusses
 - Bestätigung der Gründung neuer Abteilungen
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Beschlussfassung über Berufungen nach § 5 Abs. 3 der Satzung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal, spätestens jedoch im 2. Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.



- (3) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins können nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, ein Ausschuss beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder stets beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden auch als solche protokolliert. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) (5) Bei Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter, dieser führt alle Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung durch. Dem Wahlleiter steht es offen sich Wahlhelfer zu benennen. Gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird eine Stichwahl durchgeführt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.



- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Verbandsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsgültigkeit verliert.

Wendlingen am Neckar, 03. Mai 2012

1. Vorstand (Jens Beckmann)

2. Vorstand (Uta Papke)

Schatzmeisterin (Birgit Walz)